wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann.

Die Nr. 6, 7 blieben unbeanstandet. Zu Nr. 8 lag der Antrag vor, die Bestimmung unter Streichung des letzten Satzes dahin zu fassen:

wer bereits mehr als eine Vormundschaft, Gegenvormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft, Gegenvormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine.

Hierzu wurde der Gegenantrag gestellt, den letzten Satz der Nr. 8 durch die Bestimmung zu ersetzen:

die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

Die Komm. beschloß nach dem letzteren Antrag, in welchem man eine richtige Vermittelung zwischen dem ersteren Antrag und dem Standpunkte des Entw. und der Mot. IV S. 1076 erblickte.

321. (S. 6341 bis 6360.)

§. 1644.

I. Der §. 1644, welcher die Geltendmachung des Ablehnungsrechts und die Folgen seiner Verwerfung regelt, wurde von keiner Seite beanstandet und seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt.

§. 1645. Verpflichtung und Bestallung des Vormundes.

Zu §. 1645 lag der Antrag vor:

den §. 1645 auf die Fälle einer dauernden Vormundschaft zu beschränken und die Worte „mittelst Handschlags" zu streichen.

Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht, die Verpflichtung durch Handschlag sei eine reine Formalität, deren Erfüllung keinen Werth habe und häufig mit Unbequemlichkeiten verbunden sei. Es bestehe kein Grund, namentlich in Fällen, wo der Vormund nicht am Gerichtsorte wohne, den Vormund zu nöthigen, zur Erfüllung einer reinen Formalität persönlich vor Gericht zu erscheinen. Die Aushändigung einer Bestallung habe ferner für den Vormund nur bei dauernden Vormundschaften Werth, bei einer nur vorübergehenden Bevormundung sei die Ertheilung einer Bestallung entbehrlich.

Der Antragsteller zog seinen Antrag zurück, nachdem ihm von anderer Seite entgegengehalten war, die Verpflichtung mittelst Handschlags sei eine Solennitätsform, die dem Ernste und der Wichtigkeit der von dem Vormunde zu übernehmenden Pflichten angemessen sei. Erfahrungsgemäß verfehle die Verpflichtung mittelst Handschlags in der Regel nicht, einen gewissen Eindruck auf den Vormund zu machen; die Unbequemlichkeiten, die damit verbunden seien, müßten angesichts dieser Wirkung in den Kauf genommen werden. Dem Vormunde nur im Falle der Uebernahme einer dauernden Vormundschaft eine Bestallung zu ertheilen, sei nicht zweckmäßig. Eigentlich sei jede Vormundschaft eine dauernde; jedenfalls lasse sich häufig nicht übersehen, ob die Vormundschaft eine dauernde oder eine nur vorübergehende sein werde. Die Bestallung sei für die Stellung des Vormundes von großer Bedeutung, sie stärke seine Autorität.

Von einer Seite wurde für bedenklich erachtet, die Legitimationskraft der Bestallung derartig einzuschränken, wie es nach den Ausführungen der Mot. IV

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

S. 1079, 1080 der Fall sein solle. Von einem Antrage, der Bestallung den Karakter einer Vollmacht beizulegen, erklärte der Redner nur deshalb Abstand nehmen zu wollen, weil er einerseits die Annahme eines solchen Antrags für aussichtslos halte und weil andererseits die Rechtsprechung nicht verhindert sei, sich einer von den Ausführungen der Mot. abweichenden Auffassung hinsichtlich des Karakters der Bestallung anzuschließen.

§. 1646. Nichtigkeit der Bestellung.

II. Zu §. 1646, der die Wirkung der Unfähigkeitsgründe auf die Bestellung zum Vormunde regelt, lag der Antrag vor:

im Abs. 1 nach „ein Geschäftsunfähiger" einzuschalten „oder ein in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter".

Zur Begründung des Antrags wurde Folgendes geltend gemacht:

Nach §. 1646 solle nur die Bestellung eines Geschäftsunfähigen zum Vormunde die Nichtigkeit der Bestellung zur Folge haben, während die Beschränkung des Bestellten in der Geschäftsfähigkeit für die Wirksamkeit der Bestellung ohne Einfluß sein solle. Diese Regelung unterliege Bedenken und zwar nach zwei Richtungen hin. Zunächst widerstreite sie den Interessen des Mündels; es sei mindestens auffallend, wenn man dem Mündel einen gesetzlichen Vertreter gebe, der nicht einmal seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen vermöge. Nicht minder widerstreite es aber dem Interesse des in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, wenn man zulasse, daß er ein so verantwortliches Amt wie eine Vormundschaft und die aus diesem Amte sich ergebenden erheblichen Verpflichtungen ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters übernehme, und mit dem Gedanken, auf welchem der §. 107 Abs. 3 des Entw. II beruhe, stehe es nicht im Einklang, ihm mit dem Empfange der Mittheilung, daß er zum Vormund ausgewählt sei, die im §. 1639 bestimmte Verpflichtung aufzuerlegen. Es sei deswegen richtiger, soweit die Gültigkeit der Bestellung als Vormund in Frage komme, die Thatsache, daß der zu Bestellende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei, mit dem gem. Rechte der Thatsache der Geschäftsunfähigkeit gleichzustellen. (Vergl. Dernburg, Pand. III §. 45 Nr. 1b, sächs. G.B. §. 1885 Nr. 2, Zus. d. gutachtl. Aeuß. VI S. 643.) Hierfür spreche auch die Analogie des §. 613 des Entw. II und des §. 1554 Abs. 1 sowie die Unwirksamkeit der Ernennung eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten zum Testamentsvollstrecker (§. 1891), während andererseits die im §. 135 des Entw. II getroffene Regelung nicht entgegenstehe. Nach §. 135 werde die Wirksamkeit der von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung dadurch nicht beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei. Damit sei aber nicht gesagt, daß bei keiner gesetzlichen Vertretung auf eine Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit Rücksicht genommen werden dürfe. Durch den §. 135 sei die Frage nicht entschieden, ob nicht bei gewissen gesetzlichen Vertretungen die Bestellung eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten unwirksam sein solle.

Von anderer Seite wurde betont, der §. 135 stehe dem Antrage nicht entgegen, weil er nicht die Verpflichtungen, die aus einem Mandat oder einem ähnlichen Verhältnisse entständen, im Auge habe, sondern nur die Vollmacht. Für den Antrag spreche die Erwägung, daß, ebensowenig wie ein in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter sich durch die vertragsmäßige Uebernahme eines

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mandats verpflichten könne, eine solche Verpflichtung eintreten dürfe, wenn er durch amtliche Bestellung zum Handeln für einen Anderen berufen werde.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab.

Erwogen wurde:

Die Analogie des §. 107 des Entw. II könne zur Begründung des Antrags nicht angezogen werden, weil es sich im §. 107 um eine wesentlich verschiedene Frage handele, die mit der vorliegenden Frage nichts zu thun habe. Ebensowenig könne man sich zu Gunsten des Antrags auf den §. 1554 berufen. Die Vertretungsmacht, welche die elterliche Gewalt gewähre, trete unmittelbar kraft Gesetzes ein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung derselben gegeben seien, sie falle ebenso mit dem Wegfalle dieser Voraussetzungen unmittelbar kraft Gesetzes fort, ein besonderer Bestellungsakt sei nicht erforderlich. Jeder Dritte, der mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt als solchem kontrahire, wisse mithin, daß er prüfen müsse, ob die Voraussetzungen für die elterliche Gewalt zur Zeit bestehen. Die gesetzliche Vertretungsmacht des Vormundes setze dagegen einen besonderen Bestellungsakt voraus. Wer sich mit einem obrigkeitlich bestellten Vormund einlasse, müsse sich darauf verlassen dürfen, daß der Vormund kraft seiner Bestellung nach Maßgabe des Inhalts seiner Bestallung zur Vertretung des Mündels befugt sei. Eine Ausnahme sei nur für den Fall der Geschäftsunfähigkeit des Vormundes zu machen. Das Verkehrsinteresse werde durch eine derartige Ausnahme nicht schwer berührt, weil die Bestellung eines Geschäftsunfähigen zum Vormunde wohl kaum jemals vorkommen werde. Dagegen gehe es zu weit, von dem Dritten die Prüfung der Frage zu verlangen, ob nicht der durch Bestallung legitimirte Vormund bei seiner Bestellung als Verschwender entmündigt oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkt gewesen sei. Andererseits spreche, wenn auch vielleicht nicht der Wortlaut, so doch der Sinn des §. 135 gegen den Antrag. Nach dem Sinne des §. 135 solle die Wirksamkeit der von einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei. Daß nicht nur der Fall der Vollmacht habe getroffen werden sollen, ergebe sich daraus, daß nach I S. 139 ein Antrag, das Wort „Vertreter" in „Bevollmächtigten" umzuwandeln, abgelehnt worden sei, weil die Fälle der gesetzlichen Vertretung, insbesondere der Fall der Vormundschaft, mit zu treffen seien. Ausschlaggebend müsse aber gegen den Antrag auch der Umstand ins Gewicht fallen, daß der Mündel sein Vorrecht im Konkurse des Vormundes dann verlieren würde, wenn der Umstand, daß der Vormund bei der Bestellung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt gewesen ist, die Nichtigkeit der Bestellung nach sich ziehen würde.

Da der §. 1646 sonst nicht angefochten wurde, erklärte sich die Komm. mit der Annahme desselben einverstanden.

§. 1647. Gegenvormund.

III. Zu §. 1647, welcher für Vormundschaften mit Vermögensverwaltung die Bestellung eines Gegenvormundes vorschreibt, lag der Antrag vor:

den Abs. 2 zu fassen:

Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung von erheblichem Umfange

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verbunden ist, es sei denn, daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

Zur Begründung des Antrags wurde Folgendes geltend gemacht:

Der Entw. gehe davon aus, daß regelmäßig ein Gegenvormund bestellt werden solle, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden sei. Ausnahmsweise könne von der Bestellung Abstand genommen werden, wenn die Verwaltung eine nicht erhebliche sei oder die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt werde. Der Grundsatz, daß bei jeder mit einer Vermögensverwaltung verbundenen Vormundschaft regelmäßig ein Gegenvormund bestellt werden solle, sei geeignet, die in verschiedenen Rechtsgebieten, namentlich im Gebiete des sächs. Rechtes gegen das Institut der Gegenvormundschaft hervorgetretenen Bedenken zu verstärken. Das Institut verfolge den, wenn auch nur sekundären Zweck, die Gerichte zu entlasten. Eine Entlastung der Gerichte werde aber ohnehin schon mit der Einführung des B.G.B. eintreten in Folge des Instituts der mütterlichen Gewalt. Bestehe mithin ein Bedürfniß für eine Entlastung der Vormundschaftsgerichte künftig wenigstens nicht mehr in dem gleichen Umfange wie bisher, so sei es richtiger, die Regel aufzustellen, daß nur dann ein Gegenvormund zu bestellen sei, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung von erheblichem Umfange verbunden sei. Bliebe es bei der Regelung des Entw., so wäre zu befürchten, daß für Vormundschaften mit Vermögensverwaltungen von kleinerem oder mittlerem Umfange die Möglichkeit, einen geeigneten Vormund zu finden, sehr erschwert werden würde, weil das Bestehen einer Gegenvormundschaft, worin man regelmäßig eine lästige Kontrole erblicke, viele Personen von der freiwilligen Uebernahme einer Vormundschaft abhalten werde. Es sei aber gerade dringend zu wünschen, daß nur solche Personen als Vormünder verpflichtet würden, die aus freiem Antriebe zur Uebernahme einer Vormundschaft bereit seien.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab.

Erwogen wurde:

Das Institut der Gegenvormundschaft bezwecke in erster Linie, im Interesse des Mündels eine erhöhte Garantie für eine geordnete Verwaltung des Mündelvermögens zu gewähren. Halte man das Institut der Gegenvormundschaft als geeignet für diesen Zweck, so sei es nicht rathsam, die Bestellung eines Gegenvormundes der Regel nach nur bei Vermögensverwaltungen von größerem Umfang eintreten zu lassen. Es würde dies leicht den Anschein erwecken, als ob den reichen Mündeln vom Gesetzgeber ein höherer Schutz als den minder wohlhabenden zu Theil werden solle; vom sozialpolitischen Standpunkt erscheine es inopportun, auch nur die entfernte Möglichkeit einer derartigen Deutung des Gesetzes herbeizuführen.

Im Uebrigen wurde der §. 1647 seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet.

IV. Die Komm. trat in die Berathung des Abschnitts II über die Führung der Vormundschaft ein. Die §§. 1648 bis 1650, welche dem Vormunde die Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels und dessen Ver- Führung der Vormundschaft. §§. 1648 bis 1650.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tretung auferlegen, wurden sachlich gebilligt. Anträge auf ihre Aenderung lagen nicht vor.

§. 1651. Ausschluß von der Vertretung.

V. Zu §. 1651, welcher die Fälle aufzählt, in denen der Vormund von der gesetzlichen Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist, wurde von einer Seite bemerkt, der §. 1651 habe offenbar die Bedeutung, daß ein von dem Vormund entgegen den Vorschriften des §. 1651 eingegangenes Rechtsgeschäft nichtig sei. Von anderen Seiten wurde jedoch dieser Auffassung widersprochen und geltend gemacht, es müsse die Möglichkeit einer nachträglichen Genehmigung eines derartigen Geschäfts bestehen.

Hervorgehoben wurde ferner von einer Seite, es könne sich fragen, ob nicht im Anschluß an den §. 1651 eine dem §. 1515a der Vorl. Zus.[1]) analoge Vorschrift zu beschließen sei. Hiervon sei indessen wohl richtiger Abstand zu nehmen, weil die Sachlage eine wesentlich andere sei als bei der elterlichen Verwaltung des Vermögens des Kindes.

Im Uebrigen wurde der §. 1651 nicht beanstandet. Es lag nur ein die Redaktion betreffender Antrag vor:

die Vorschrift zu fassen:

Der Vormund ist außer in den Fällen des §. 149 des Entw. II von der gesetzlichen Vertretung ausgeschlossen:

1. bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
2. bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, welche die Uebertragung oder die Belastung einer dem Mündel gegen den Vormund zustehenden, durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung oder welche die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit oder welche die Begründung der Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Uebertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung zum Gegenstande haben;
3. in Angelegenheiten, für welche das Vormundschaftsgericht dem Vormunde die Vertretung entzogen hat; eine solche Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormundes oder zu dem Interesse eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der unter Nr. 1 bezeichneten Personen in erheblichen Gegensatz tritt.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen. (Vergl. Prot. 332 unter II.)

§. 1652. Mitvormünder.

VI. Zu §. 1652, welcher mit §. 1653 das Verhältniß mehrerer Mitvormünder zu einander regelt, wurde der Anregung, im Abs. 4 das Wort „erhebliche" zu streichen, stattgegeben, im Uebrigen der Entw. gebilligt.

---

[1]) Dem §. 1515a der Vorl. Zus. entspricht E. II §. 1537, R.T. §. 1623, B.G.B. §. 1646.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

VII. Die §§. 1653, 1654 wurden in sachlicher Beziehung nicht beanstandet. Zu §. 1654, welcher die Stellung des Gegenvormundes regelt, lagen die Anträge vor:

§§. 1653, 1654. Pflichten des Gegenvormundes.

1. a) den Abs. 1 hier zu streichen und als §. 1682a einzustellen;
   b) den Abs. 2 zu streichen;
2. dem Abs. 1 hinzuzufügen:

   Der Vormund hat von allen wichtigen, das Interesse des Mündels berührenden Angelegenheiten dem Gegenvormunde thunlichst bald Mittheilung zu machen.

hierzu der Unterantrag:

die Worte „thunlichst bald" zu streichen.

Der Antrag 1 wurde vom Antragsteller als nur redaktionell bezeichnet; er wurde der Red.Komm. überwiesen.

Zur Begründung des Antrags 2 wurde geltend gemacht: Um eine wirksame Kontrole durch den Gegenvormund zu ermöglichen, sei es dringend erforderlich, den Vormund zu verpflichten, dem Gegenvormunde von allen das Interesse des Mündels berührenden wichtigen Angelegenheiten Mittheilung zu machen.

Die Mehrheit lehnte den Antrag mit 10 gegen 9 Stimmen ab.

Erwogen wurde:

Der beantragte Zusatz habe einen wenig greifbaren rechtlichen Inhalt. Er erwecke ferner einen falschen Eindruck von der Stellung des Vormundes zum Gegenvormund; es könnte leicht der Anschein hervorgerufen werden, als müsse der Vormund dem Gegenvormunde wie einem vorgesetzten Beamten berichten. Der beantragte Zusatz sei aber auch den Interessen des Mündels gefährlich. Sei der Vormund lässig und mache er dem Gegenvormunde keine Mittheilung, so könnte sich der Gegenvormund unter Umständen ganz passiv verhalten und dieses Verhalten damit zu rechtfertigen suchen, daß ihm vom Vormunde keine Mittheilungen gemacht worden seien, die ihn zum Einschreiten veranlaßt hätten. Lehne man den beantragten Zusatz ab, so folge daraus nicht, daß der Gesetzgeber meine, die Mittheilungen sollten regelmäßig nicht stattfinden; es sei jedenfalls selbstverständlich, daß der Vormund dem Gegenvormund auf dessen Verlangen über die die Verhältnisse des Mündels betreffenden Thatsachen Auskunft ertheile.

VIII. Der §. 1655 wurde nicht beanstandet.

§§. 1655, 1656. Sorge für die Person.

Zu §. 1656 lag der Antrag vor, die Vorschrift zu streichen.

Die Komm. erklärte sich mit dem §. 1656 sachlich einverstanden und überwies der Red.Komm. die Prüfung der Frage, ob, wie der Antragsteller meinte, der §. 1656 als selbstverständlich zu streichen sei.

IX. Zu §. 1657 lagen die Anträge vor:

§. 1657. Todeserklärung des Mündels und Entlassung aus dem Staatsverbande.

1. den Satz 1 zu fassen:

   Zu dem Antrag auf Todeserklärung des Mündels sowie zu dem Antrag auf Entlassung desselben aus dem Staatsverbande bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

2. in der letzten Zeile statt „achtzehnte" zu setzen „vierzehnte".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nach §. 11 Satz 3 des Entw. bedürfen Abwesenheitspfleger und Vormund zu dem Antrag auf Todeserklärung des Mündels der Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts. Nach I S. 14 unter 3 ist die Berathung über den §. 11 Satz 3 sowie über die Frage, ob das Vormundschaftsgericht vor der Entscheidung Verwandte und Verschwägerte des Verschollenen zu hören habe, dem Vormundschaftsrechte vorbehalten worden. Im Uebrigen sind der §. 11 und die sonstigen das Todeserklärungsverfahren betreffenden Vorschriften in die C.P.O. verwiesen worden. Gegen das Erforderniß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erhob sich kein Widerspruch; ebensowenig dagegen, daß das Vormundschaftsgericht auch in diesem Falle vor der Entscheidung Verwandte und Verschwägerte des Mündels hören solle. Es wurde der Red.Komm. anheimgegeben, zu prüfen, ob es sich nicht empfehle, auch die Vorschrift in die C.P.O. zu verweisen, daß der Vormund zum Antrag auf Todeserklärung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.[1]

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts soll nach §. 1657 ferner erforderlich sein zu dem Antrage des Vormundes auf Entlassung des Mündels aus dem Staatsverbande. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht auch hier Verwandte und Verschwägerte des Mündels sowie den Mündel selbst hören, sofern dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat. Diese Bestimmung wurde nur nach der Richtung hin beanstandet, daß von dem Antragsteller zu 2 vorgeschlagen wurde, die Altersgrenze, von der ab der Mündel zu hören sei, auf das 14. Lebensjahr herabzusetzen. Zur Begründung des Antrags wurde Folgendes geltend gemacht:

Mit vierzehn Jahren bestehe bei den meisten Kindern schon genügendes Verständniß für die Bedeutung der Staatsangehörigkeit. Mit vierzehn Jahren würden die Kinder in der Regel konfirmirt; auch seien sie nach dem geltenden Landesrechte meistentheils mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre zur freien Wahl des Religionsbekenntnisses befugt. Traue man ihnen genügende Reife hierfür zu, so müsse man ihnen auch genügendes Verständniß für die Bedeutung des Schrittes zutrauen, durch den die Zugehörigkeit zu dem bisherigen Vaterland aufgegeben werde.

Die Komm. nahm den Antrag 2 aus den vom Antragsteller entwickelten Gründen an, erklärte sich im Uebrigen mit dem §. 1657 einverstanden und überwies der Red.Komm. die Prüfung der Frage, ob nicht der Satz über die Zuziehung der Verwandten und Verschwägerten des Mündels sowie des Mündels selbst mit dem §. 1678 zu verbinden sei.

§. 1658. Sorge für das Vermögen: Vermögensverzeichniß.

X. Die Berathung des §. 1658 wurde vorläufig ausgesetzt.

Zu §. 1659 lagen die Anträge vor:

1. a) dem Abs. 1 hinzuzufügen:

> Der Vormund kann sich bei der Aufnahme der Hülfe eines öffentlichen Beamten oder eines anderen Sachverständigen bedienen.

---

[1] Nach der Zus. d. Red.Komm. soll zum theilweisen Ersatze des §. 1657 der §. 836c d. C.P.O. (Anm. 1 zu §. 9 des Entw. II) folgenden Zusatz erhalten:

> Der gesetzliche Vertreter bedarf zu dem Antrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b) als Abs. 2 zu bestimmen:

Das Vormundschaftsgericht kann, wenn es das eingereichte Verzeichniß für ungenügend erachtet, anordnen, daß das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten aufgenommen werde.

2. im §. 1659 nach „öffentlichen Beamten" einzuschalten „oder Notars" und für den Fall der Annahme dieses Antrags eine gleiche Einschaltung im §. 945 Satz 3 des Entw. II vorzunehmen.

Der §. 1659 Abs. 1 legt dem Vormunde die Verpflichtung zur Errichtung und Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses über das gesammte Vermögen des Mündels auf. Nach Abs. 2 kann sich der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hülfe eines öffentlichen Beamten bedienen. Der Antrag 1a will klar stellen, daß auch andere Sachverständige, die nicht zu den öffentlichen Beamten gehören, zugezogen werden dürfen. Es ist dies ausweislich der Mot. IV S. 1100 auch die Meinung und der Sinn des Entw. Ob dies entsprechend zu verdeutlichen sei, wurde der Red.Komm. überlassen. Dieselbe soll auch prüfen, ob es erforderlich bezw. rathsam sei, neben den öffentlichen Beamten noch die Notare zu erwähnen. Einigkeit bestand darüber, daß die Zuziehung der Notare statthaft sein solle.

Nach dem Antrag 1b soll zusätzlich bestimmt werden, daß das Vormundschaftsgericht, wenn es das eingereichte Verzeichniß für ungenügend erachtet, anordnen könne, das Verzeichniß solle durch die zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten aufgenommen werden. Die Komm. erklärte sich hiermit einverstanden, weil einerseits die Einreichung eines ordentlichen Inventars zum Schutze des Mündels erforderlich und für eine wirksame Kontrole der Vermögensverwaltung des Vormundes unerläßlich sei, andererseits aber erfahrungsgemäß Vormünder nicht selten außer Stande seien, ein allen Anforderungen genügendes Inventar zu errichten. Man könne darauf vertrauen, daß das Vormundschaftsgericht nur in wirklich dringenden Fällen von der ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch machen werde.

XI. Es folgte die Berathung über den Antrag:

Zusatz zu §. 1659. Auskunft an den Gegenvormund

als §. 1659a zu bestimmen:

Ist ein Gegenvormund bestellt, so hat der Vormund ein Buch zu führen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben unter Zeitangabe alsbald, nachdem sie beschafft sind, zu verzeichnen sind. Er hat dem Gegenvormunde zu jeder Zeit die Einsicht in dasselbe zu gestatten und ihm auf Verlangen die Belege vorzulegen.

hierzu der Unterantrag, zu bestimmen:

Der Gegenvormund ist berechtigt, von dem Vormund Auskunft über die Führung der Vormundschaft und die Gestattung der Einsicht der auf dieselben bezüglichen Papiere zu verlangen.

Zur Begründung des Hauptantrags wurde Folgendes geltend gemacht:

Um dem Gegenvormund eine wirksame Kontrole der Vermögensverwaltung zu ermöglichen, sei es unerläßlich, dem Vormund aufzugeben, ein Kassabuch über die Einnahmen und Ausgaben zu führen und in dasselbe die Einnahmen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Ausgaben sofort einzutragen. Die Führung eines derartigen Buches setze keine besondere Kenntniß der Buchführung voraus und verursache dem Vormund eine verhältnißmäßig geringe Mühe. Der Gesetzgeber handele auch im eigenen Interesse des Vormundes, wenn er ihn nöthige, ein geordnetes Kassabuch zu führen, weil ihm hierdurch die Rechnungslegung wesentlich erleichtert werde. Daß der Vormund dem Gegenvormunde die Einsicht in das Kassabuch gestatten und ihm auf Verlangen die Belege vorlegen müsse, folge eigentlich von selbst aus der kontrolirenden Stellung des Gegenvormundes; zur Vermeidung von Zweifeln und Differenzen zwischen Vormund und Gegenvormund sei es indessen richtiger, dies im Gesetze besonders hervorzuheben.

Die Mehrheit lehnte den Hauptantrag ab und nahm den Unterantrag an.

Erwogen wurde:

Es sei bedenklich, dem Vormund ein bestimmtes Verfahren vorzuschreiben, wodurch er sich die Rechnungslegung ermöglichen solle. Zuweilen sammle der Vormund nur die Belege und notire auf ihnen kleinere Ausgaben, für welche Belege nicht üblich seien. Gegen ein solches Verfahren lasse sich nichts einwenden. Der Gegenvormund könne sich durch Einsicht der Belege einen für seine kontrolirende Thätigkeit ausreichenden Einblick in die Vermögensverwaltung des Vormundes verschaffen. Daß der Vormund dem Gegenvormunde die Einsicht der Belege gestatten und auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft ertheilen müsse, folge dagegen aus der kontrolirenden Stellung des Gegenvormundes; zur Vermeidung von Zweifeln sei es richtiger, es im Gesetze besonders auszudrücken.

§. 1660. Verwaltung nach Anordnungen Dritter.

XII. Zu §. 1660 lag der Antrag vor:

dem Abs. 2 hinzuzufügen:

> Die Zustimmung des Dritten kann durch die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden, wenn (nach Feststellung des Vormundschaftsgerichts) der Dritte dauernd außer Stande ist, eine Erklärung abzugeben, oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Gegen den §. 1660 erhob sich kein Widerspruch. Der beantragte Zusatz wurde in Konsequenz des analogen zu §. 1587 gefaßten Beschlusses gebilligt. (Vergl. S. 709.)

§§. 1661 bis 1663.

XIII. Die §§. 1661 bis 1663, welche dem Vormunde verbieten, Schenkungen aus dem Vermögen des Mündels zu machen, Mündelvermögen in seinen Nutzen zu verwenden und ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels aufzulösen oder in dessen Namen ein Erwerbsgeschäft zu beginnen, wurden nicht beanstandet.

§. 1664. Anlegung des Mündelgeldes.

XIV. Zu §. 1664, welcher in Verbindung mit den §§. 1665 bis 1668 die Anlegung des Mündelgeldes regelt, lagen die Anträge vor:

a) die Abs. 1, 2 zu fassen:

> Der Vormund hat das zum Mündelvermögen gehörende Geld, soweit es nicht erforderlich ist, um die zur ordnungsmäßigen Verwaltung nöthigen Ausgaben zu bestreiten, verzinslich anzulegen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Anlegung soll nur erfolgen:

1. in sicheren Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats sowie in Buchforderungen, welche in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;
3. in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in Schuldverschreibungen, welche von inländischen kommunalen Körperschaften oder von den Kreditanstalten solcher Körperschaften oder von öffentlichen Grundkreditinstituten ausgestellt und entweder von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;
5. in sonstigen Werthpapieren, welche durch Beschluß des Bundesraths als zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet erklärt sind;
6. bei einer inländischen öffentlichen und obrigkeitlich bestätigten Sparkasse.

b) im Abs. 3 Satz 1 die Worte „bei einem landwirthschaftlichen . . . . bei einem anderen Grundstücke" zu streichen und als Satz 3 folgende Vorschrift aufzunehmen:

Eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld soll zur Anlegung nicht gewählt werden, wenn der Hypothek, der Grundschuld oder der Rentenschuld ein einem Anderen zustehendes Recht solcher Art von erheblichem Betrag im Range vorgeht.

c) den Abs. 3 zu fassen:

Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ist nur dann als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte oder, sofern kein anderes dingliches Recht im Grundbuche voreingetragen ist, innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes des Grundstücks zu stehen kommt. Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach welchen der Werth der Grundstücke festzustellen ist.

d) im Abs. 2 Nr. 5 die Worte „und obrigkeitlich bestätigten" zu streichen;

e) den Abs. 3 zu fassen:

Die Landesgesetze haben für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze, nach welchen der Werth derselben festzustellen ist, und die Beleihungsgrenze zu bestimmen.

f) im Abs. 2 die Nr. 5 zu fassen:

bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, welche von der zuständigen Behörde dazu für geeignet erklärt ist. (oder: welche von der Regierung des Bundesstaats, in welchem die Kasse ihren Sitz hat, zur Annahme von Mündelgeldern für geeignet erklärt ist.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Abs. 1 des §. 1664 wurde von keiner Seite beanstandet. Der Antrag 1 schließt sich der Fassung der entsprechenden für das eheliche Güterrecht getroffenen Bestimmung an. Von einer Seite wurde angeregt, statt „welche nicht erforderlich sind" zu setzen „welche nicht bereit zu halten sind". Hiermit erklärte sich die Komm. einverstanden.

Art der Anlegung.

Im Abs. 2 wird bestimmt, in welcher Weise die Mündelgelder anzulegen sind. Die Nr. 1 wurde in sachlicher Beziehung nicht beanstandet. Daß die Anlegung, wie der Antrag 1 vorschlägt, auch in sicheren Rentenschulden erfolgen könne, billigte die Komm.; sie war der Meinung, es bestehe kein Grund, nachdem man einmal die Rentenschuld als eine zulässige Art der Belastung des Grundeigenthums anerkannt habe, die Anlegung in guten Rentenschulden für weniger sicher zu halten als die Anlegung in sicheren Hypotheken oder Grundschulden. (Vergl. Prot. 425 unter XX.)

Gegen die Nr. 2 erhob sich kein sachliches Bedenken. Der Antrag 2 fügt als eine weitere Art der Anlegung diejenige in Buchforderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, an. Hiermit war die Komm. mit Rücksicht auf die §§. 196, 200 des Entw. II einverstanden.

Gegen die Nr. 3 erhob sich kein Bedenken.

Schuldverschreibungen kommunaler Körperschaften 2c.

Die Nr. 4 wurde sachlich gebilligt. Der Antrag a will unter den in der Nr. 4 bezeichneten Voraussetzungen die Belegung von Mündelgeldern in Schuldverschreibungen zulassen, die von öffentlichen Kreditinstituten ausgestellt sind. Zur Begründung des Antrags wurde auf die für den entsprechenden Antrag des preuß. Land.Oek.Koll. geltend gemachten Gründe Bezug genommen, die in der Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 480 mitgetheilt sind.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab.

Erwogen wurde:

Der Antrag a bezwecke wesentlich eine Bestimmung zu Gunsten der preußischen Landschaften. Es lasse sich nicht übersehen, ob die Vorschrift für öffentliche Kreditinstitute außerhalb Preußens irgend welchen Werth habe. Denkbar sei es, daß die öffentlichen Kreditinstitute außerhalb Preußens wesentlich anders organisirt seien wie die preußischen Landschaften und daß insbesondere eine regelmäßige Tilgung nicht vorgeschrieben sei. Jedenfalls sei in den Rechtsgebieten außerhalb Preußens ein Bedürfniß nach einer Ergänzung des Entw. in der erwähnten Richtung nicht hervorgetreten. Die Gefahren, die den preußischen Landschaften angeblich erwachsen sollten, wenn es beim Entw. bleibe, würden erheblich überschätzt. Ihr Kredit werde nicht darunter leiden, wenn sie beim Bundesrathe beantragten, ihre Schuldverschreibungen in Gemäßheit der Nr. 6 des §. 1664 für mündelsicher zu erklären. Gegen den Antrag spreche auch, daß ein hervorragender Sachverständiger auf diesem Gebiete, Koch, sich gegen denselben ausgesprochen habe. Billigung fand es dagegen, daß der Antrag a in der Nr. 4 des §. 1664 statt „von Seiten der Inhaber" „von Seiten des Gläubigers" sagt.

Sparkassen.

Die Nr. 5 läßt die Anlegung von Mündelgeldern zu bei einer inländischen öffentlichen und obrigkeitlich bestätigten Sparkasse. Der Antrag d will die Worte „und obrigkeitlich bestätigten" streichen. Zur Begründung machte der Antragsteller geltend, es gebe keine öffentlichen Sparkassen, die nicht gleichzeitig

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

unter öffentlicher Aufsicht ständen und deswegen als obrigkeitlich bestätigt anzusehen seien. Die in den Mot. IV S. 1113 angeführten Reichsversicherungsgesetze sprächen sämmtlich nur von „öffentlichen Sparkassen"; ebenso das bayr. Ges. (für die Pfalz) v. 26. April 1888, Art. 26 Abs. 3. Oeffentliche Sparkassen seien solche Sparkassen, die in den Organismus der öffentlichen Einrichtungen eingegliedert seien, insbesondere solche, für welche ein Kommunalverband hafte. Sie unterständen regelmäßig der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde. Die Zulässigkeit der Belegung von Mündelgeldern bei derartigen öffentlichen Sparkassen von einer besonderen obrigkeitlichen Bestätigung abhängig zu machen, sei ganz unzweckmäßig.

Die Mehrheit nahm die Nr. 5 in der Fassung des Antrags f an.

Erwogen wurde:

Der Begriff einer öffentlichen Sparkasse sei einer mehrfachen Deutung fähig. Man könne ihn unter Umständen auch in dem Sinne deuten, daß eine öffentliche Sparkasse den Gegensatz bilden solle zu einer Sparkasse mit einem beschränkten Mitgliederkreise. Fasse man den Begriff einer öffentlichen Sparkasse in diesem Sinne auf, so erscheine es bedenklich, die Anlegung von Mündelgeldern bei öffentlichen Sparkassen für zulässig zu erklären. Es sei deshalb erforderlich, durch einen entsprechenden Zusatz dafür zu sorgen, daß die Anlegung nur bei wirklich geeigneten öffentlichen Sparkassen stattfinde. Ob und inwieweit eine Sparkasse sich zur Anlegung von Mündelgeldern eigne, lasse sich durch eine allgemeine, für das ganze Reichsgebiet zu erlassende Bestimmung nicht entscheiden. Es sei deswegen richtiger, die Entscheidung hierüber der Regierung des Bundesstaats zu überweisen, in welchem die betreffende Sparkasse ihren Sitz habe.

322. (S. 6361 bis 6378.)

I. Die Komm. setzte die Berathung des §. 1664 fort.

Von einem Mitgliede wurde zunächst beantragt, die Berathung über die Nr. 3 des Abs. 2 wieder aufzunehmen und sie zu fassen:

> Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und eventuelle Rückzahlung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist.

Der Vorschlag entspricht nach der Erklärung des Antragstellers einem von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin geäußerten Wunsche.

Da sich bei der Erörterung Zweifel über die Bedeutung des Antrags ergaben, wurde derselbe von dem Antragsteller einstweilen zurückgezogen.

II. Zu Nr. 6 des Abs. 2 wurde bemerkt:

Vom Bundesrathe genehmigte Werthpapiere.

Es sei zwar von der Königlich sächsischen und Herzogl. koburg-gothaischen Regierung der Wunsch ausgedrückt worden, in der Nr. 6 an die Stelle des Bundesraths die Landesregierung oder Landesgesetzgebung zu setzen, und es ließen sich auch für eine derartige Gestaltung gewichtige Gründe anführen. Aber nachdem die Komm. zu §. 724 des Entw. II beschlossen habe, zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Genehmigung des Bundesraths, nicht der Landesregierungen, vorzuschreiben, erscheine es nicht angängig, an dieser Stelle vom Entw. abzuweichen. — Ein Antrag auf Abänderung der Nr. 6 wurde nicht gestellt und die Nr. 6 ohne Widerspruch gebilligt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf